

srf.ch

DONNERSTAG 20:05

DIE AUFSEHERIN UND DER HÄFTLING

DOK



Universität
Zürich^{UZH}

Proseminar im Strafrecht

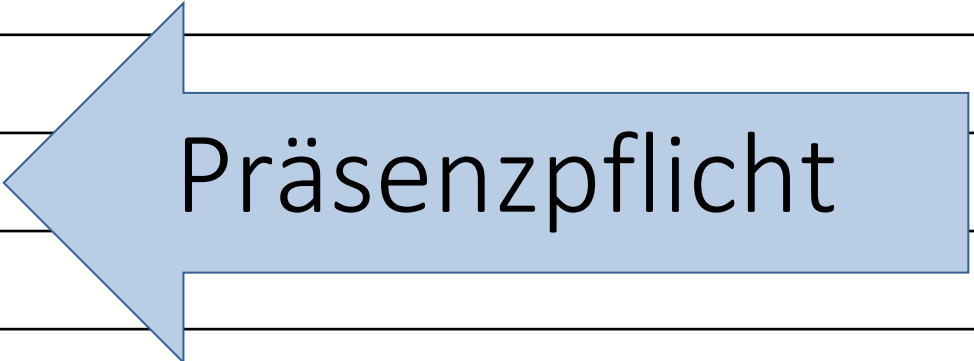
Prof. Marc Thommen

Übersicht

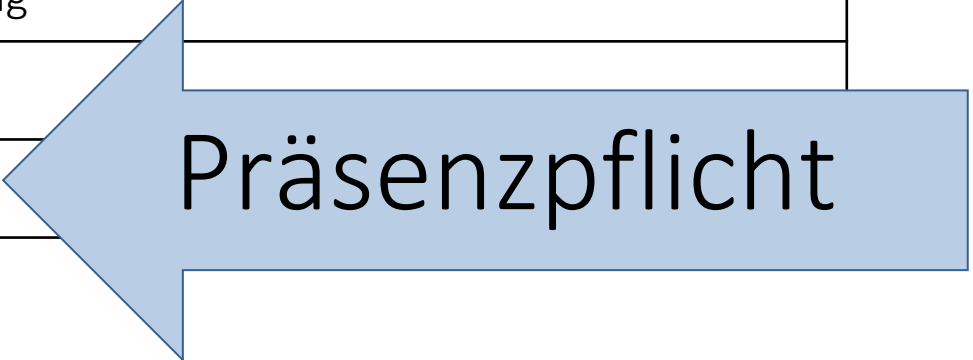
Vorlesung	Inhalt
17.09.2026	Bezirks- und Obergerichtsurteile
24.09.2026	Bundesgerichtsurteile
01.10.2026	Urteilsanmerkungen
08.10.2026	Vorstellung Urteile
22.10.2026	Sprechstunde
29.10.2026	Abgabe Entwurf Urteilsbesprechung
12.11.2026	Peer Review zu Urteilsbesprechung
26.11.2026	Abgabe Urteilsbesprechung
10.12.2026	Besprechung der Besprechung

Übersicht

Vorlesung	Inhalt
17.09.2026	Bezirks- und Obergerichtsurteile
24.09.2026	Bundesgerichtsurteile
01.10.2026	Urteilsanmerkungen
08.10.2026	Vorstellung Urteile
22.10.2026	Sprechstunde
29.10.2026	Abgabe Entwurf Urteilsbesprechung
12.11.2026	Peer Review zu Urteilsbesprechung
26.11.2026	Abgabe Urteilsbesprechung
10.12.2026	Besprechung der Besprechung



Präsenzpflcht



Präsenzpflcht

Studium

- 1. Semester (HS): Juristisches Arbeiten
- 2. Semester (FS): Fallbearbeitung Assessment
- 3. Semester (HS): Proseminar
- 4.-8. Semester: Fallbearbeitung II/III
- 4.-8. Semester: Bachelor-Arbeit
- 1.-6. Semester (Master): Masterarbeit.
- 1.-10. Semester (Promotion): Doktorarbeit



Inhaltliches Ziel

- Urteile analysieren/kritisieren können



Kompetenzziel

- Recherchieren
- Schreiben
- Argumentieren
- Peer Reviewen



Kompetenzziel

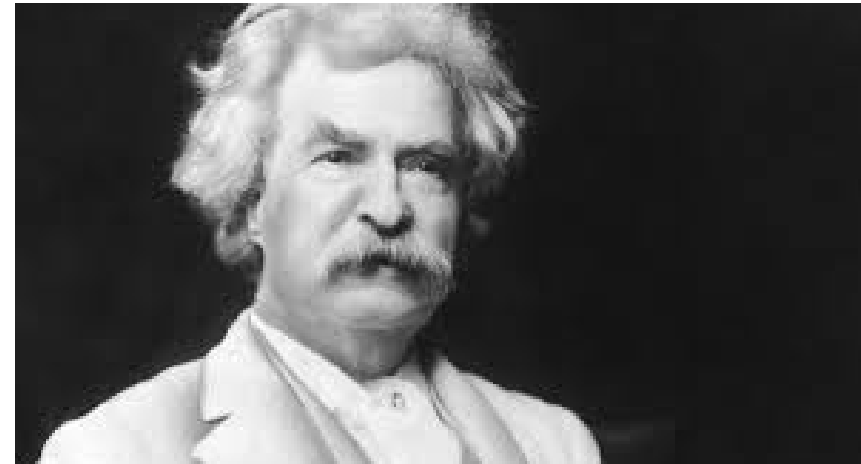
- Recherchieren
- Schreiben
- Argumentieren
- Peer Reviewen





Kompetenzziel

«Wenn Sie ein Adjektiv sehen,
bringen Sie es um.»

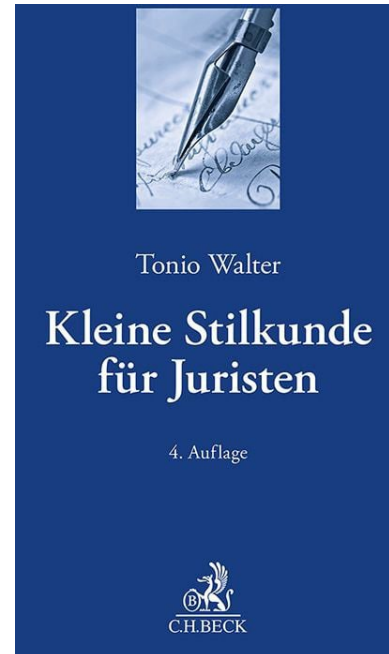


Mark Twain

Kompetenzziel

Kraftwörter schwächen Ihr Argument.

- «in keinster Weise»
- «schlechterdings nicht vertretbar»
- «äusserst gravierend»
- «ohne jeden Zweifel»
- «völlig unhaltbar»



Leistungen

- Urteilsvorstellung (Sachverhalt, Recht)
- Entwurf Urteilsbesprechung
- Peer Review zu anderer Besprechung
- Urteilsbesprechung





Bezirks- und Obergerichtsurteile

Prof. Dr. Marc Thommen

Simone Nabholz

- Studium UZH
- Anwaltsprüfung Kanton Zürich
- Richterin Bezirksgericht Zürich
- Ersatzrichterin OG/ZH



Übersicht

- A. Vorverfahren
- B. Strafurteil
- C. Urteilsberatung
- D. Urteilseröffnung
- E. Berufung

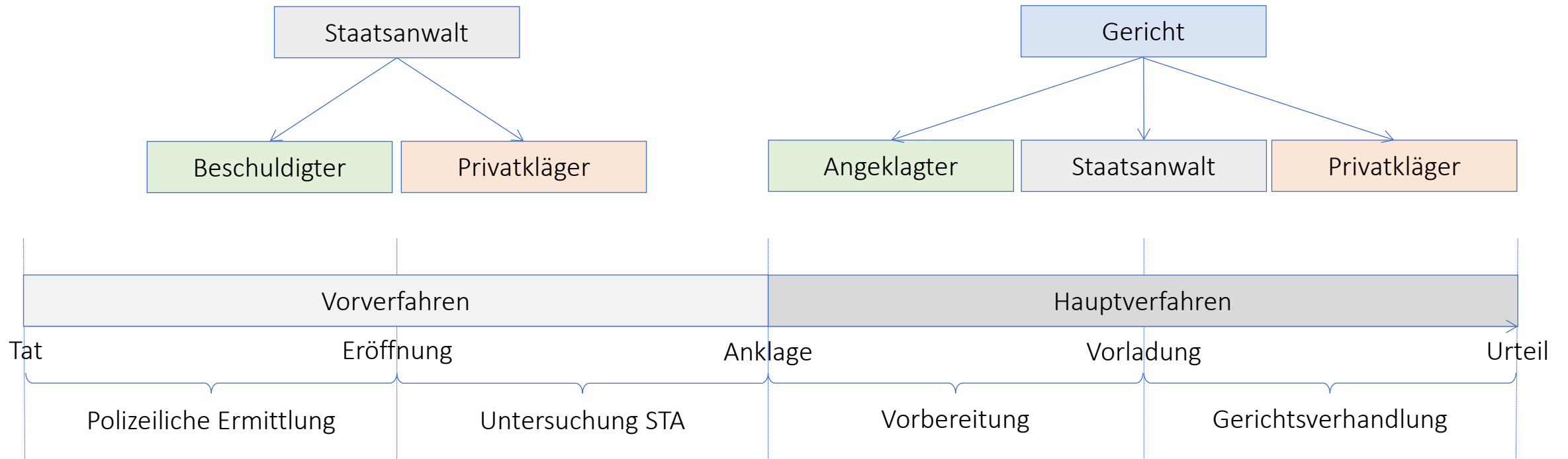


Übersicht

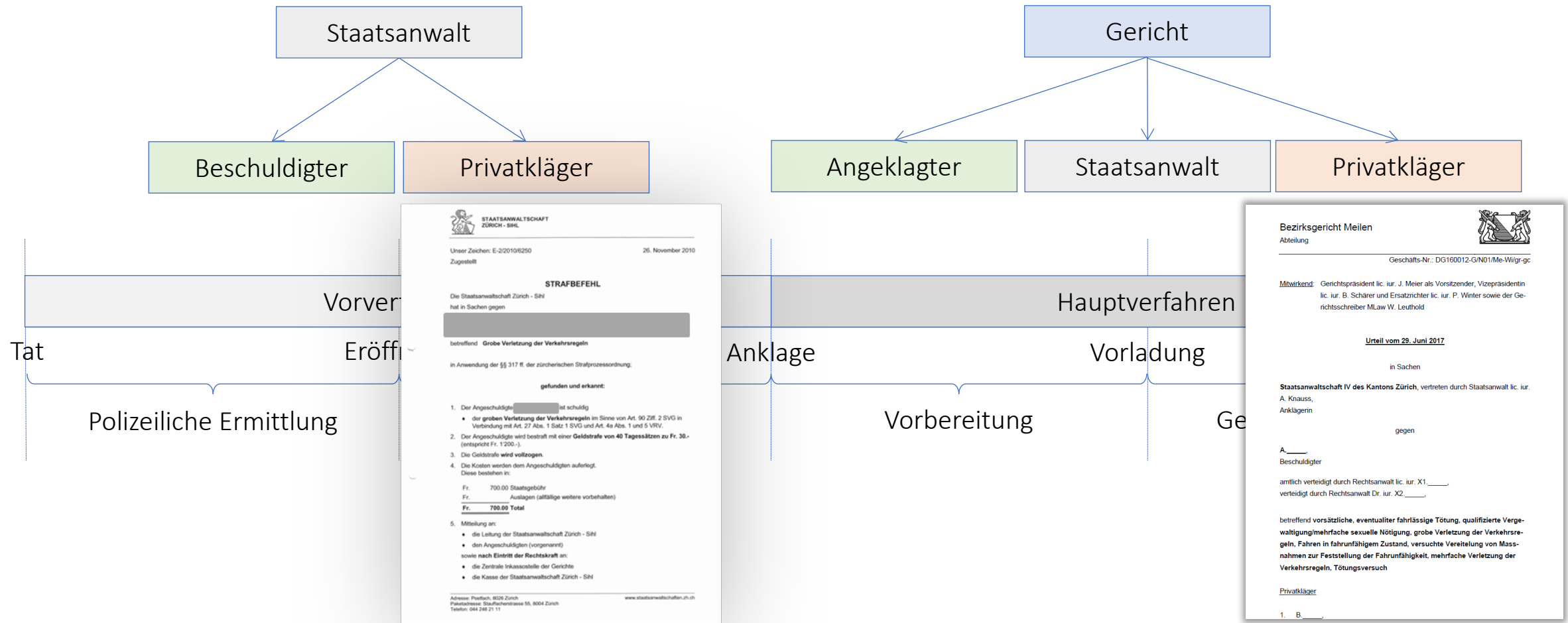
- A. Vorverfahren
- B. Strafurteil
- C. Urteilsberatung
- D. Urteilseröffnung
- E. Berufung



Strafverfahren



Strafverfahren



Strafverfahren

Die Gefängnisaufseherin Angela Magdici verliebte sich in den Häftling Hassan Kiko und ermöglichte ihm 2016 die Flucht aus dem Gefängnis Limmattal. Anschliessend flohen beide gemeinsam nach Italien, wo sie nach mehreren Wochen festgenommen wurden.



Urteil Bezirksgericht Dietikon GG170006

Urteil Obergericht Zürich SB170278

Thommen/Nydegger, sui generis 2018, 255

Strafverfahren

Hassan Kiko wurde zu 6 Monaten Freiheitsstrafe wegen Anstiftung zum Entweichenlassen eines Gefangenen verurteilt, weil er Magdici dazu gebracht hatte, ihm die Flucht aus dem Gefängnis zu ermöglichen.



Urteil Bezirksgericht Dietikon GG170006

Urteil Obergericht Zürich SB170278

Thommen/Nydegger, sui generis 2018, 255

Art. 319 – Entweichenlassen von Gefangenen

Der Beamte, der einem Verhafteten, einem Gefangenen oder einem andern auf amtliche Anordnung in eine Anstalt Eingewiesenen zur Flucht behilflich ist oder ihn entweichen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of a white rounded square containing the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a light gray rectangular background.

Art. 24 – Anstiftung

¹ Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.

² Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft.

The logo consists of a white rounded rectangle centered on a light gray background. Inside the rectangle, the text 'StGB' is written in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked on two lines.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Strafverfahren

«Dok» Die Aufseherin und der Häftling –
Liebesflucht aus dem Gefängnis

youtube.com/watch?v=t6R_QJuPtNU

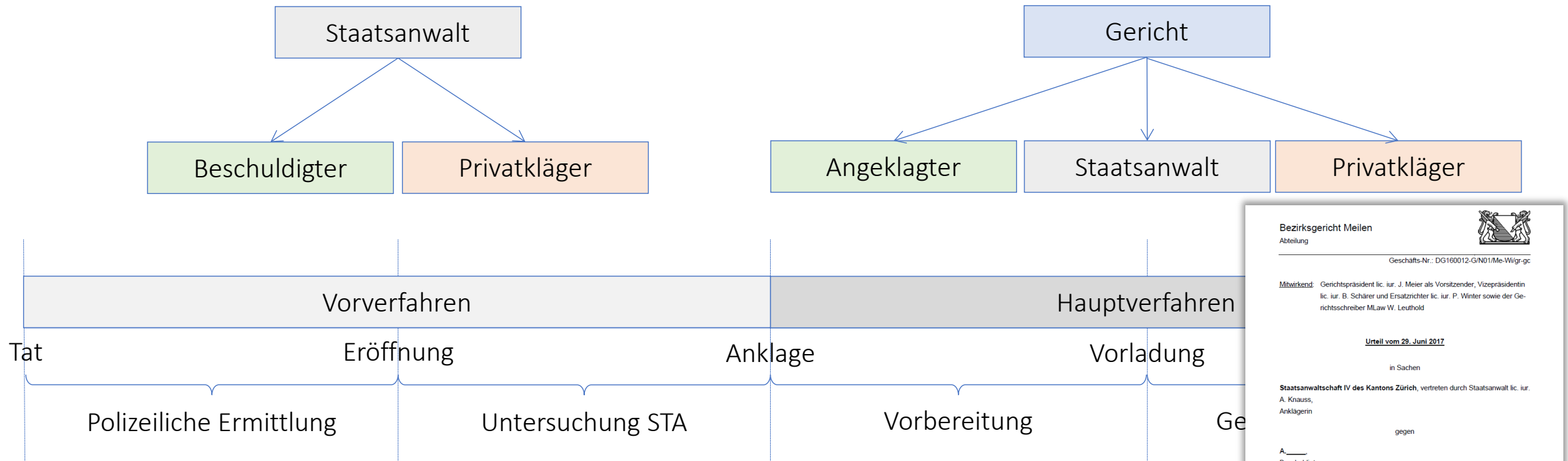


Urteil Bezirksgericht Dietikon GG170006

Urteil Obergericht Zürich SB170278

Thommen/Nydegger, sui generis 2018, 255

Strafverfahren



Bezirksgericht Meilen
Abteilung

Geschäfts-Nr.: DG160012-G/N01/Me-Wi/gr-gc

Mitwirkend: Gerichtspräsident lic. iur. J. Meier als Vorsitzender, Vizepräsidentin lic. iur. B. Schärer und Ersatzrichter lic. iur. P. Winter sowie der Gerichtsschreiber M. Law W. Leuthold

Urteil vom 29. Juni 2017

in Sachen

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. A. Knauss, Anklägerin

gegen

A._____
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1._____
verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X2._____,

betreffend vorsätzliche, eventualiter fahrlässige Tötung, qualifizierte Vergewaltigung/mehrfache sexuelle Nötigung, grobe Verletzung der Verkehrsregeln, Fahren in fahrunfähigem Zustand, versuchte Verletzung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, mehrfache Verletzung der Verkehrsregeln, Tötungsversuch

Privatkläger

1. B._____,



Strafverfahren



Übersicht

- A. Vorverfahren
- B. Strafurteil
- C. Urteilsberatung
- D. Urteilseröffnung
- E. Berufung



Übersicht

- A. Vorverfahren
- B. Strafurteil
 - I. Rubrum
 - II. Prozessuales
 - III. Strafbarkeit
 - IV. Rechtsfolgen
 - V. Dispositiv
- C. Urteilsberatung...



Art. 81 StPO – Inhalt der Endentscheide

¹ Urteile und andere verfahrenserledigende
Entscheide enthalten:

- a. eine Einleitung;
- b. eine Begründung;
- c. ein Dispositiv;
- d. eine Rechtsmittelbelehrung.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 81 StPO – Inhalt der Endentscheide

¹ Urteile und andere verfahrenserledigende
Entscheide enthalten:

- a. eine Einleitung;
- b. eine Begründung;
- c. ein Dispositiv;
- d. eine Rechtsmittelbelehrung.

StPO
Strafprozessordnung

Übersicht

- A. Vorverfahren
- B. Strafurteil
 - I. Rubrum
 - II. Prozessuales
 - III. Strafbarkeit
 - IV. Rechtsfolgen
 - V. Dispositiv
- C. Urteilsberatung...



Art. 81 StPO – Inhalt der Endentscheide

² Die Einleitung enthält:

- a. die Bezeichnung der Strafbehörde und ihrer am Entscheid mitwirkenden Mitglieder;
- b. das Datum des Entscheids;
- c. eine genügende Bezeichnung der Parteien und ihrer Rechtsbeistände;
- d. bei Urteilen die Schlussanträge der Parteien.

StPO
Strafprozessordnung

Übersicht

A. Vorverfahren

B. Strafurteil

I. Rubrum

1. Gericht

2. Datum

3. Parteien

4. Anträge



Art. 81 StPO – Inhalt der Endentscheide

² Die Einleitung enthält:

- a. die Bezeichnung der Strafbehörde und ihrer am Entscheid mitwirkenden Mitglieder;
- b. das Datum des Entscheids;
- c. eine genügende Bezeichnung der Parteien und ihrer Rechtsbeistände;
- d. bei Urteilen die Schlussanträge der Parteien.

Bezirksgericht Dietikon
Einzelgericht in Strafsachen



Geschäfts-Nr.: GG170006-M / U

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. B. Hoffmann
Gerichtsschreiberin MLaw C. Richter

Urteil vom 23. Mai 2017
(begründete Fassung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____

betreffend Anstiftung zu Entweichenlassen von Gefangenen / Widerruf

Art. 31 – Gerichtsstand des Tatortes

¹ Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 19 – Erstinstanzliches Gericht

¹ Das erstinstanzliche Gericht beurteilt in erster Instanz alle Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen.

² Bund und Kantone können als erstinstanzliches Gericht ein Einzelgericht vorsehen für die Beurteilung von:

- a. Übertretungen;
- b. **Verbrechen und Vergehen**, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine **Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren**, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren beantragt.

StPO
Strafprozessordnung

§ 22 GOG/ZH – Kollegialgericht als Strafgericht

Das Bezirksgericht beurteilt erstinstanzlich alle Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gerichts fallen.



§ 27 GOG/ZH – Einzelgericht als Strafgericht

¹ Das Einzelgericht beurteilt erstinstanzlich:

- a. Übertretungen,
- b. **Verbrechen und Vergehen**, ausser die Staatsanwaltschaft beantragt:
 - 1. Freiheitsstrafe von **mehr als einem Jahr**,
 - 2. Verwahrung nach Art. 64 StGB,
 - 3. Behandlung von psychischen Störungen nach Art. 59 StGB,
 - 4. Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB,
 - 5. Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen oder
 - 6. Landesverweisung von mehr als zehn Jahren,
- c. Einsprachen gegen Straf- und Einziehungsbefehle

Bezirksgericht Dietikon
Einzelgericht in Strafsachen



Geschäfts-Nr.: GG170006-M / U

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. B. Hoffmann
Gerichtsschreiberin MLaw C. Richter

Urteil vom 23. Mai 2017
(begründete Fassung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____

betreffend Anstiftung zu Entweichenlassen von Gefangenen / Widerruf

Art. 81 StPO – Inhalt der Endentscheide

² Die Einleitung enthält:

- a. die Bezeichnung der Strafbehörde und ihrer am Entscheid mitwirkenden Mitglieder;
- b. das Datum des Entscheids;
- c. eine genügende Bezeichnung der Parteien und ihrer Rechtsbeistände;
- d. bei Urteilen die Schlussanträge der Parteien.

Bezirksgericht Dietikon
Einzelgericht in Strafsachen



Geschäfts-Nr.: GG170006-M / U

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. B. Hoffmann
Gerichtsschreiberin MLaw C. Richter

Urteil vom 23. Mai 2017
(begründete Fassung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____

betreffend Anstiftung zu Entweichenlassen von Gefangenen / Widerruf

§ 8 GOG/ZH – Bezirksgericht/Mitglieder

¹ Jedes Bezirksgericht besteht aus einer vollamtlichen Präsidentin oder einem vollamtlichen Präsidenten sowie vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern.

² Wählbar als Mitglied ist, wer ein juristisches Studium gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA abgeschlossen hat.



§ 23 GPR/ZH – Wählbarkeit

¹ Als Mitglied eines Organs des Kantons oder des Bezirks ist wählbar, wer im Kanton politischen Wohnsitz hat.

161

**Gesetz
über die politischen Rechte (GPR)²³**

(vom 1. September 2003)^{1,2}

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 28. August 2002³ und in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 7. März 2003⁴,

beschliesst:

§ 133 GOG/ZH – Gerichtsschreiber

¹ An den Verhandlungen und an der Entscheidungsfällung nimmt... eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber teil. Diese oder dieser führt das Protokoll und hat beratende Stimme.

² Die Durchführung von Vergleichsverhandlungen kann diesen übertragen werden...



Übersicht

A. Vorverfahren

B. Strafurteil

I. Rubrum

1. Gericht

2. Datum

3. Parteien

4. Anträge



Art. 81 StPO – Inhalt der Endentscheide

² Die Einleitung enthält:

- a. die Bam Entscheid mitwirkenden Mitgliederezeichnung der Strafbehörde und ihrer;
- b. das Datum des Entscheids;
- c. eine genügende Bezeichnung der Parteien und ihrer Rechtsbeistände;
- d. bei Urteilen die Schlussanträge der Parteien.

Bezirksgericht Dietikon
Einzelgericht in Strafsachen



Geschäfts-Nr.: GG170006-M / U

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. B. Hoffmann
Gerichtsschreiberin MLaw C. Richter

Urteil vom 23. Mai 2017
(begründete Fassung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____

betreffend Anstiftung zu Entweichenlassen von Gefangenen / Widerruf



Bei den Zivil- und Strafgerichten des Kantons Zürich[13] besteht eine Geschäftsnummer aus zwei Buchstaben für entscheidende Instanz und Verfahrensart Bedeutung des ersten Buchstabens bei den Bezirksgerichten:

A = Arbeitsgericht

C = Kollegialgericht, Zivilsachen

D = Kollegialgericht, Strafsachen

E = Einzelgericht, Zivilsachen, summarisches Verfahren

F = Einzelgericht, Zivilsachen, ordentliches Verfahren

G = Einzelgericht, Strafsachen

M = Mietgericht

Bedeutung des ersten Buchstabens beim Obergericht:

H = Handelsgericht

L, N = Berufungen in Zivilsachen

P, R = Beschwerden u. a. in Zivilsachen

S, T, U = Strafsachen (Berufungen: SB, bei Übertretungen SU)

V = Verwaltungskommission (Schiedsgerichtssachen PG)

K = andere Kommissionen usw. (Rekurskommission KD)

O = Gesamtgericht

dem Eingangsjahr (zweistellig) und einer fortlaufenden Nummer je Jahr (vierstellig).

Übersicht

- A. Vorverfahren
- B. Strafurteil
 - I. Rubrum
 - 1. Gericht
 - 2. Datum
 - 3. Parteien
 - 4. Anträge



Art. 81 StPO – Inhalt der Endentscheide

² Die Einleitung enthält:

- a. die Bam Entscheid mitwirkenden Mitgliederezeichnung der Strafbehörde und ihrer;
- b. das Datum des Entscheids;
- c. eine genügende Bezeichnung der Parteien und ihrer Rechtsbeistände;
- d. bei Urteilen die Schlussanträge der Parteien.

Bezirksgericht Dietikon
Einzelgericht in Strafsachen



Geschäfts-Nr.: GG170006-M / U

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. B. Hoffmann
Gerichtsschreiberin MLaw C. Richter

Urteil vom 23. Mai 2017
(begründete Fassung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis,
Anklägerin

gegen

A.____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X.____

betreffend Anstiftung zu Entweichenlassen von Gefangenen / Widerruf

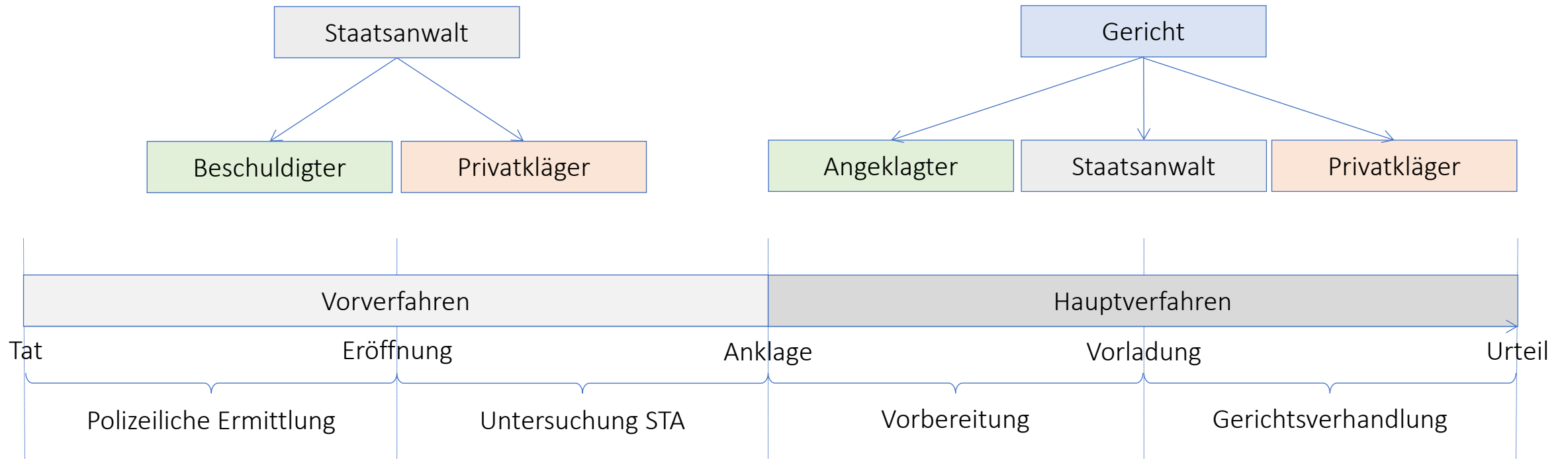
Art. 104 – Parteien

¹ Parteien sind:

- a. die beschuldigte Person;
- b. die Privatklägerschaft;
- c. im Haupt- und im
Rechtsmittelverfahren:
die Staatsanwaltschaft.

StPO
Strafprozessordnung

Strafverfahren



Übersicht

- A. Vorverfahren
- B. Strafurteil
 - I. Rubrum
 - 1. Gericht
 - 2. Datum
 - 3. Parteien
 - 4. Anträge



Art. 81 StPO – Inhalt der Endentscheide

² Die Einleitung enthält:

- a. die Bezeichnung der Strafbehörde und ihrer am Entscheid mitwirkenden Mitglieder;
- b. das Datum des Entscheids;
- c. eine genügende Bezeichnung der Parteien und ihrer Rechtsbeistände;
- d. bei Urteilen die Schlussanträge der Parteien.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 8)

- Der Beschuldigte persönlich, in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____;
- Staatsanwältin lic. iur. B. _____ als Vertreterin der Anklagebehörde.

Anträge:

1. Der Anklagebehörde (act. 38 S. 2):

- die Schuldigsprechung von A. _____ im Sinne der Anklageschrift
- die Bestrafung von A. _____ mit einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten als Zusatzstrafe zur mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 21. Dezember 2016 ausgefallten Strafe von 4 Jahren
- Vollzug der Freiheitsstrafe
- Rückgabe der einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände an den Beschuldigten
- Kostenaufgabe an den Beschuldigten

2. Der Verteidigung (act. 40 S. 1):

- "1. A. _____ sei von Schuld und Strafe freizusprechen.
2. Auf den Widerruf sei nicht einzutreten, da dieser bereits erfolgt ist.
3. Die beschlagnahmten Gegenstände seien auf erstes Verlangen herauszugeben.

Übersicht

- A. Vorverfahren
- B. Strafurteil
 - I. Rubrum
 - II. Prozessuales
 - III. Strafbarkeit
 - IV. Rechtsfolgen
 - V. Dispositiv
- C. Urteilsberatung...



Übersicht

A. Vorverfahren

B. Strafurteil

I. Rubrum

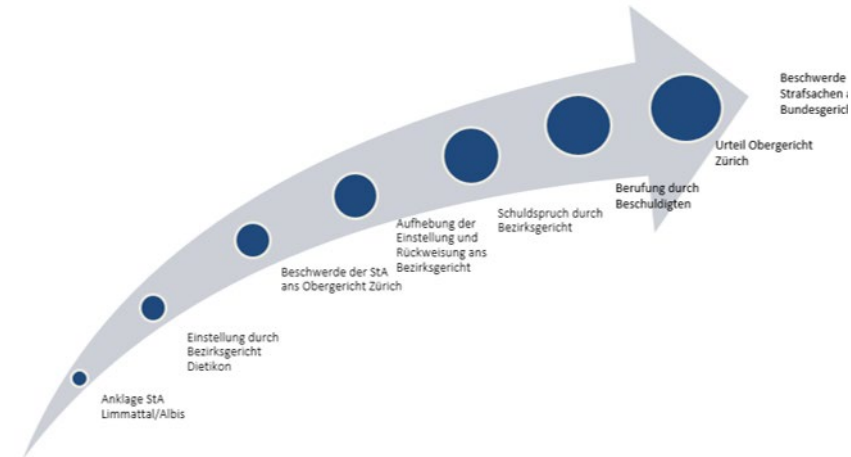
II. Prozessuales

1. Prozessgeschichte

2. Prozessuale Anträge

I. Strafbarkeit

II. Rechtsfolgen...



Übersicht

A. Vorverfahren

B. Strafurteil

I. Rubrum

II. Prozessuales

1. Prozessgeschichte

2. Prozessuale Anträge

I. Strafbarkeit

II. Rechtsfolgen...



Art. 339 – Vorfragen

¹ Die Verfahrensleitung eröffnet die Hauptverhandlung, gibt die Zusammensetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit der vorgeladenen Personen fest.

² Anschliessend können das Gericht und die Parteien Vorfragen aufwerfen, insbesondere betreffend:

- a. Gültigkeit der Anklage;
- b. Prozessvoraussetzungen;
- c. Verfahrenshindernisse;
- d. Akten und die erhobenen Beweise;
- e. Öffentlichkeit der Verhandlung;
- f. Zweiteilung der Verhandlung.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 69 – Öffentlichkeit

¹ Die Verhandlungen vor dem erstinstanzlichen Gericht und dem Berufungsgericht sowie die mündliche Eröffnung von Urteilen und Beschlüssen dieser Gerichte sind mit Ausnahme der Beratung öffentlich.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 70 – Ausschluss der Öffentlichkeit

¹ Das Gericht kann die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen, wenn:

- a. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder schutzwürdige Interessen einer beteiligten Person, insbesondere des Opfers, dies erfordern;
- b. grosser Andrang herrscht.

² [Begleitung Bes/PK Vertrauensperson]

³ [Zulassung/Auflagen Gerichtsberichterstatter]

⁴ [Eröffnung/Orientierung Öffentlichkeit]

StPO
Strafprozessordnung

Übersicht

A. Vorverfahren

B. Strafurteil

I. Rubrum

II. Prozessuales

III. Strafbarkeit

1. Beweiswürdigung

2. Subsumtion

I. Rechtsfolgen...



Art. 81 StPO – Inhalt der Endentscheide

³ Die Begründung enthält:

- a. bei Urteilen: die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des der beschuldigten Person zur Last gelegten Verhaltens, die Begründung der Sanktionen, der Nebenfolgen sowie der Kosten- und Entschädigungsfolgen;

Erwägungen:

I. Sachverhalt

1. Der Beschuldigte hat den zur Anklage gebrachten Sachverhalt gemäss Anklageschrift sowohl in der Untersuchung als auch anlässlich der heutigen Hauptverhandlung vollumfänglich eingestanden (act. 3/10 S. 2 f.; Prot. S. 10 f.). Auch seitens der amtlichen Verteidigung wurde der Anklagesachverhalt nicht bestritten (vgl. act. 40; Prot. S. 14 ff.). Das Geständnis des Beschuldigten deckt sich des Weiteren mit den übrigen Akten, dem Untersuchungsergebnis sowie insbesondere mit den Aussagen von C._____ (vgl. act. 3/4; act. 3/9). Der Sachverhalt ist anklagegemäss als erstellt zu erachten und den nachfolgenden Erwägungen zugrunde zu legen.

2. Für die rechtliche Würdigung gilt dementsprechend festzuhalten, dass nicht C._____ die Idee hatte, den Beschuldigten freizulassen, und seinem Ansinnen zunächst auch nicht Folge leisten wollte. Erst durch das mehrmalige Nachfragen des Beschuldigten fasste sie ihren Entschluss (vgl. act. 3/4 S. 24 f.; act. 3/8 S. 5; act. 3/9 S. 3 ff.; Prot. S. 11 f.). Damit ist der eingeklagte, erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dem motivierenden Verhalten des Beschuldigten und dem Tatentschluss von C._____ ohne Weiteres als erstellt anzusehen. Dass der Beschuldigte möglicherweise nur die Frage an C._____ stellte, ob sie ihn freilassen würde, vermag daran nichts zu ändern, da auch eine blossе Frage einen Tatentschluss wecken und somit ein Mittel zur Anstiftung sein kann (vgl. nachstehend Erw. II.1.2; BGE 127 IV 122, S. 127 f.; BGE 128 IV 11, S. 15; BSK StGB I-FORSTER, 3. Aufl. 2013, N 16 zu Art. 24).

Strafbarkeit: Sachverhalt

- «Der Beschuldigte hat den zur Anklage gebrachten Sachverhalt gemäss Anklageschrift sowohl in der Untersuchung als auch anlässlich der heutigen Hauptverhandlung vollumfänglich eingestanden.»
- «Für die rechtliche Würdigung gilt dementsprechend festzuhalten, dass nicht C._____ die Idee hatte, den Beschuldigten freizulassen, und seinem Ansinnen zunächst auch nicht Folge leisten wollte. Erst durch das mehrmalige Nachfragen des Beschuldigten fasste sie ihren Entschluss.»



Art. 10 – Beweiswürdigung

² Die Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung.

StPO
Strafprozessordnung

Aussagewürdigung

«Stützt sich die Beweisführung im Wesentlichen auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Steht Aussage gegen Aussage, ist anhand sämtlicher Umstände... , zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Es darf aber nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine **Glaubwürdigkeit** des Aussagenden abgestellt werden, sondern auf die **Glaubhaftigkeit** der konkreten... Aussagen... (Bender, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81, S. 53 ff.).»



BGZ Template Strafurteile Textbaustein

Aussagewürdigung

- «Als **Kennzeichen wahrheitsgetreuer Aussagen** sind spontane, detailreiche Schilderungen zu werten.»
- «Für die Glaubhaftigkeit einer Darstellung sprechen individuell geprägte, originelle oder aussergewöhnliche Geschehnisse enthaltende Aussagen...»
- «Für die Glaubhaftigkeit einer Darstellung spricht die inhaltliche Konstanz des für den Befragten subjektiv Wichtigen.»
- «Als Hinweis für unglaubhafte Aussagen sind Übertreibungen des Aussagenden in der Sache und in der Bestimmtheit zu werten.»



BGZ Template Strafurteile Textbaustein

Aussagewürdigung

- «Abstrakte, kurze und stereotype Aussagen auch in den Einzelheiten sprechen für die Unrichtigkeit der Darstellung.»
- «Als Indiz für die Unzuverlässigkeit der Aussage spricht, dass Strukturbrüche in den Schilderungen vorhanden sind.»
- «Werden Begründungen statt Fakten spricht dies für die Unglaubhaftigkeit der Aussage. »
- «Als Hinweis für unglaubhafte Aussagen gelten Strukturbrüche in den Schilderungen des Aussagenden.»



BGZ Template Strafurteile Textbaustein

Übersicht

A. Vorverfahren

B. Strafurteil

I. Rubrum

II. Prozessuales

III. Strafbarkeit

1. Beweiswürdigung

2. Subsumtion

I. Rechtsfolgen...



Art. 81 StPO – Inhalt der Endentscheide

³ Die Begründung enthält:

- a. bei Urteilen: die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des der beschuldigten Person zur Last gelegten Verhaltens, die Begründung der Sanktionen, der Nebenfolgen sowie der Kosten- und Entschädigungsfolgen;

II. Rechtliche Würdigung

1. Anstiftung zum Entweichenlassen von Gefangenen im Sinne von Art. 319 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB

1.1 Derjenige Beamte, der einem Gefangenen zur Flucht behilflich ist oder ihn entweichen lässt, wird gemäss Art. 319 StGB bestraft. Sodann wird derjenige, der jemanden zu dem von ihm verübten Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich bestimmt hat, gemäss Art. 24 Abs. 1 StGB wegen Anstiftung nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft. Der subjektive Anstiftungstatbestand setzt voraus, dass der Anstifter jemand anderen vorsätzlich zur Begehung einer Straftat bestimmt. Er ruft im Angestifteten wissentlich und willentlich den Tatentschluss für eine konkrete Straftat hervor und er will, dass der Angestiftete den Tatentschluss verwirklicht, indem er die Straftat vollendet. Der Anstifter erfüllt sodann den objektiven Anstiftungstatbestand, wenn er kausalen Einfluss auf die Bildung des Tatentschlusses beim Angestifteten hat. Nicht notwendig ist, dass Widerstände zu überwinden sind. Selbst eine zur Tat bereits geneigte Person kann angestiftet werden (BGE 127 IV 122, S. 127; BSK StGB I-FORSTER, 3. Aufl. 2013, N 3 ff. zu Art. 24; TRECHSEL/JEAN-RICHARD, in TRECHSEL/PIETH (Hrsg.), StGB PK, 2. Aufl. 2013, N 1 ff. zu Art. 24).

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatopfer – Tatobjekt – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Liegt Unrecht vor?
Rechtswidrigkeit	– Notwehrsituation – Abwehrhandlung	– Abwehrwille	Ist es ausnahmsweise gerechtfertigt?
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Kann das Unrecht vorgeworfen werden?

Art. 319 – Entweichenlassen von Gefangenen

Der Beamte, der einem Verhafteten, einem Gefangenen oder einem andern auf amtliche Anordnung in eine Anstalt Eingewiesenen zur Flucht behilflich ist oder ihn entweichen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of a white rounded square containing the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a light gray rectangular background.

Art. 24 – Anstiftung

¹ Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.

² Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft.

The logo consists of a white rounded rectangle with a thin black border. Inside, the text 'StGB' is written in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Übersicht

B. Strafurteil

I. Rubrum

II. Prozessuales

III. Strafbarkeit

IV. Rechtsfolgen

1. Sanktionen

2. Zivilklage

3. Kosten/Entschädigung



Art. 81 StPO – Inhalt der Endentscheide

³ Die Begründung enthält:

- a. bei Urteilen: die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des der beschuldigten Person zur Last gelegten Verhaltens, die Begründung der Sanktionen, der Nebenfolgen sowie der Kosten- und Entschädigungsfolgen;

III. Strafzumessung

A. Strafraumen und Zusatzstrafe

1. Der Strafraumen für den Anstifter ist grundsätzlich derselbe wie derjenige für den Haupttäter; er reicht für das Entweichenlassen von Gefangenen von einem Tagessatz Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe (Art. 319 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB).

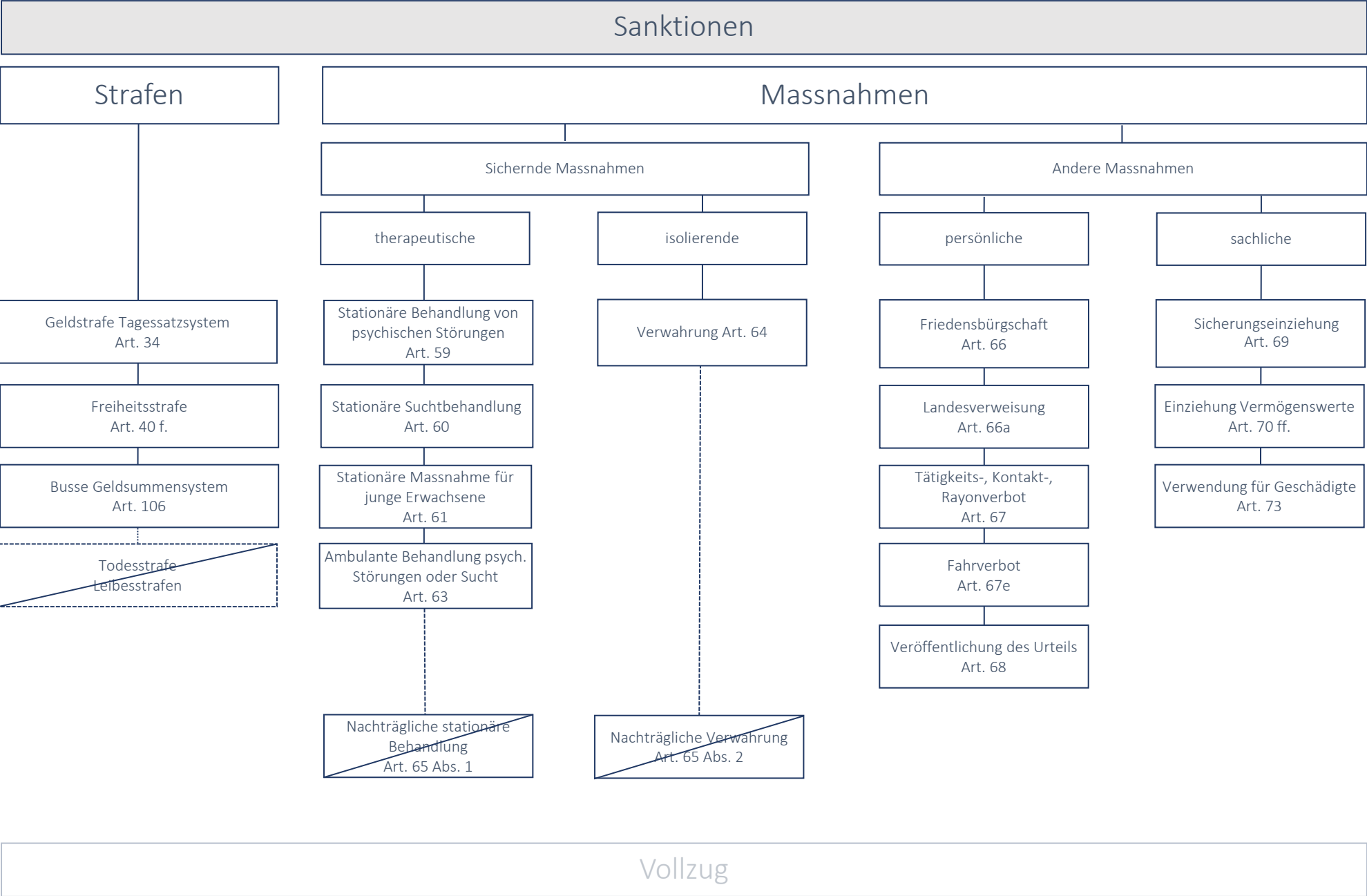
2. Da es sich bei Art. 319 StGB um ein echtes Sonderdelikt handelt und dem anstiftenden Beschuldigten die Beamtenstellung fehlt, ist die Strafe für ihn jedoch gemäss Art. 26 StGB obligatorisch im Sinne von Art. 48a StGB zu mildern. Strafschärfungsgründe sind nicht ersichtlich.

3. Auf Grund dieser Erwägungen ergibt sich ein Strafraumen von einem Tagessatz Geldstrafe bis zu weniger als drei Jahren Freiheitsstrafe.

Der Umstand, dass das Art. 319 StGB inhärente begünstigende Element bei der Strafzumessung nicht berücksichtigt werden darf, führt dazu, dass der Strafraumen in Ausübung pflichtgemässen Ermessens auf faktisch maximal 18 Monate zu veranschlagen ist.

4. Zusatzstrafe

4.1 Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB).



Art. 47 – Strafzumessung

¹ Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

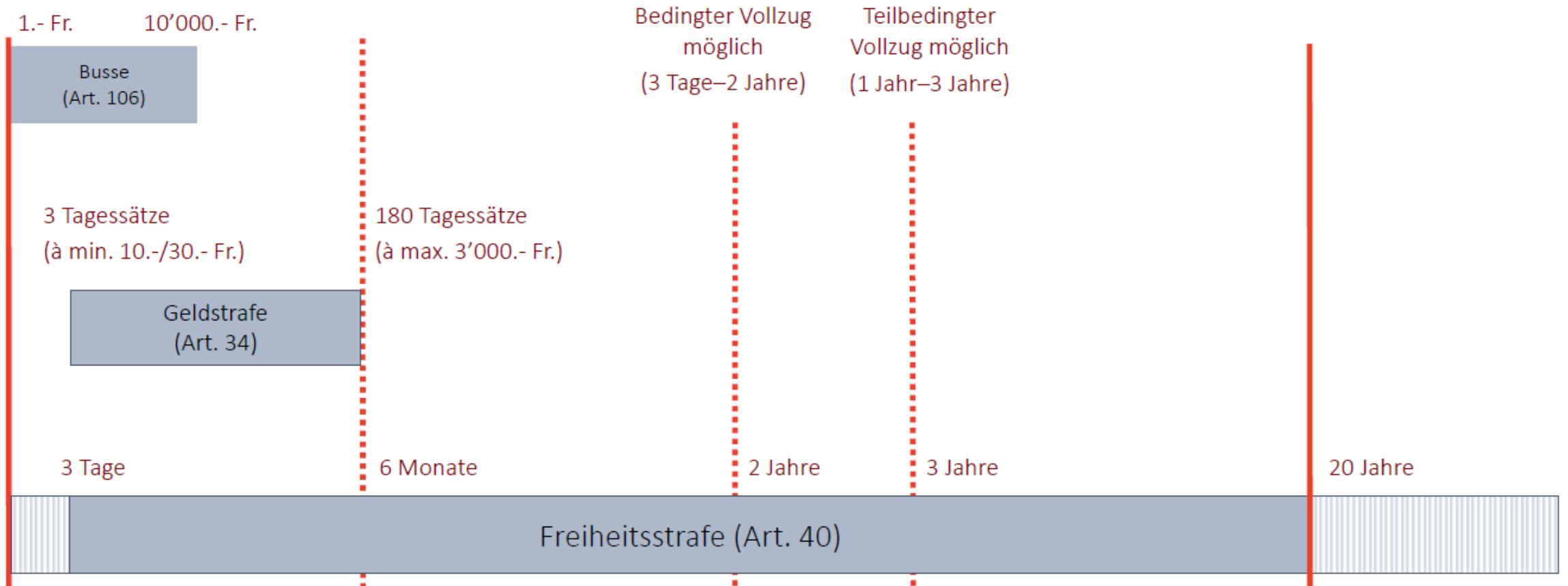
² Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.



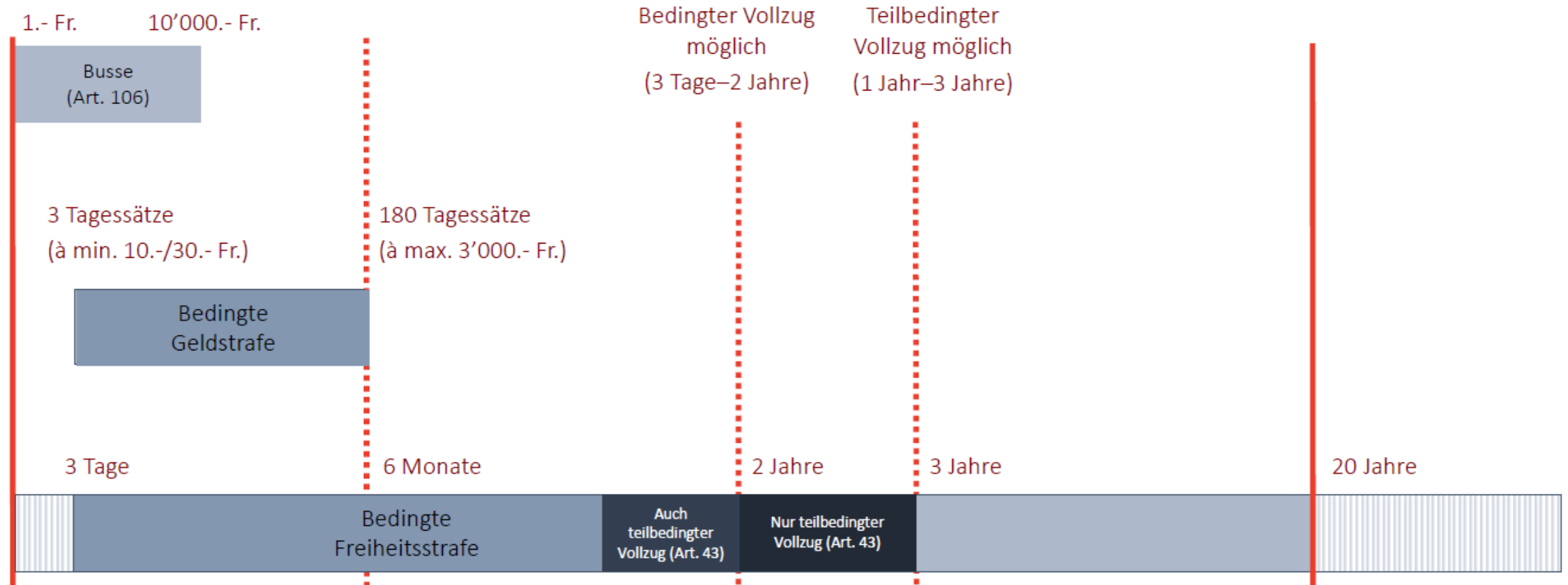
StGB
Schweizerisches
Strafbuch

BGZ Template Strafurteile Textbaustein

Strafart



Strafaufschub





Übersicht

B. Strafurteil

I. Rubrum

II. Prozessuales

III. Strafbarkeit

IV. Rechtsfolgen

1. Sanktionen

2. Zivilklage

3. Kosten/Entschädigung



Art. 81 StPO – Inhalt der Endentscheide

³ Die Begründung enthält:

- a. bei Urteilen: die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des der beschuldigten Person zur Last gelegten Verhaltens, die Begründung der Sanktionen, der Nebenfolgen sowie der Kosten- und Entschädigungsfolgen;

StPO
Strafprozessordnung

Art. 126 – Entscheid Zivilklage

¹ Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person:

- a. schuldig spricht;
- b. freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist.



Galeazzi (2016)

Übersicht

B. Strafurteil

I. Rubrum

II. Prozessuales

III. Strafbarkeit

IV. Rechtsfolgen

1. Sanktionen

2. Zivilklage

3. Kosten/Entschädigung



Art. 81 StPO – Inhalt der Endentscheide

³ Die Begründung enthält:

- a. bei Urteilen: die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des der beschuldigten Person zur Last gelegten Verhaltens, die Begründung der Sanktionen, der Nebenfolgen sowie der Kosten- und Entschädigungsfolgen;

StPO
Strafprozessordnung

Art. 426 – Kostentragungspflicht

¹ Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie **verurteilt** wird...

² Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 422 – Verfahrenskosten

¹ Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall.

² Auslagen sind namentlich:

- a. Kosten für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeiständung; [StPO 135 IV]
- b. Kosten für Übersetzungen; [EMRK 6 IIIe]
- c. Kosten für Gutachten;
- d. Kosten für die Mitwirkung anderer Behörden;
- e. Post-, Telefon- und ähnliche Spesen.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 6 EMRK – Faires Verfahren

³ Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- e. unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.



§ 14 GebV OG/ZH – Strafprozess

¹ Entscheidet das Gericht materiell über die Anklage, beträgt die Gebühr

- a. vor Einzelgerichten: Fr. 150 bis Fr. 12 000,
- b. vor Bezirksgerichten: Fr. 750 bis Fr. 45 000.

² In Ausnahmefällen kann die Gebühr um bis zu einem Drittel erhöht oder ermässigt werden.

³ Wird das Verfahren ohne materielle Prüfung der Anklage erledigt, kann die Gebühr bis auf zwei Drittel... ermässigt werden. Die Minimalgebühr... ist einzuhalten.



Art. 429 – Entschädigung/Genugtuung

¹ Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise **freigesprochen** oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf:

- a. nach dem Anwaltstarif festgelegte Entschädigung ihrer Aufwendungen...
- b. Entschädigung wirtschaftlicher Einbussen...
- c. Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug.

StPO
Strafprozessordnung

Übersicht

- A. Vorverfahren
- B. Strafurteil
 - I. Rubrum
 - II. Prozessuales
 - III. Strafbarkeit
 - IV. Rechtsfolgen
 - V. Dispositiv
- C. Urteilsberatung...



Art. 81 StPO – Inhalt der Endentscheide

⁴ Das Dispositiv enthält:

- a. die Bezeichnung der angewendeten Gesetzesbestimmungen;
- b. bei Urteilen: den Entscheid über Schuld und Sanktion, Kosten- und Entschädigungsfolgen und allfällige Zivilklagen;
- c. bei anderen verfahrenserledigenden Entscheiden: die Anordnung über die Erledigung des Verfahrens;
- d. die nachträglichen richterlichen Entscheidungen;
- e. den Entscheid über die Nebenfolgen;
- f. die Bezeichnung der Personen und Behörden, die eine Kopie des Entscheides oder des Dispositivs erhalten.
- g. die Bezeichnung der Strafbehörde und ihrer am Entscheid mitwirkenden Mitglieder;
- h. das Datum des Entscheids;
- i. eine genügende Bezeichnung der Parteien und ihrer Rechtsbeistände;
- j. bei Urteilen die Schlussanträge der Parteien.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der Anstiftung zum Entweichenlassen von Gefangenen im Sinne von Art. 319 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 6 Monaten Freiheitsstrafe.
3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

Übersicht

A. Vorverfahren

B. Strafurteil

V. Dispositiv

1. Schuldpunkt

2. Sanktionspunkt

3. Zivilpunkt

4. Mitteilungen

5. Rechtsmittelbelehrung



Schuldpunkt

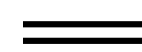
AT I – Strafbarkeit

- Vorsatz/Fahrlässigkeit
- Scheitern eines Delikts: Versuch
- Anstiftung/Beihilfe: Teilnahme
- Unterlassung
- Notwehr/Notstand



BT – Delikt

- Tötung
- Körperverletzung
- Diebstahl
- Nötigung
- Vergewaltigung



Verurteilung

Schuldpunkt

⁴ Das Dispositiv enthält:

- a. die Bezeichnung der angewendeten Gesetzesbestimmungen;
- b. bei Urteilen: den Entscheid über Schuld und Sanktion, Kosten- und Entschädigungsfolgen und allfällige Zivilklagen;
- c. bei anderen verfahrenserledigenden Entscheiden: die Anordnung über die Erledigung des Verfahrens;
- d. die nachträglichen richterlichen Entscheidungen;
- e. den Entscheid über die Nebenfolgen;
- f. die Bezeichnung der Personen und Behörden, die eine Kopie des Entscheides oder des Dispositivs erhalten.
- g. die Bezeichnung der Strafbehörde und ihrer am Entscheid mitwirkenden Mitglieder;
- h. das Datum des Entscheids;
- i. eine genügende Bezeichnung der Parteien und ihrer Rechtsbeistände;
- j. bei Urteilen die Schlussanträge der Parteien.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der Anstiftung zum Entweichenlassen von Gefangenen im Sinne von Art. 319 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 6 Monaten Freiheitsstrafe.
3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

Übersicht

A. Vorverfahren

B. Strafurteil

V. Dispositiv

1. Schuldpunkt

2. Sanktionspunkt

3. Zivilpunkt

4. Mitteilungen

5. Rechtsmittelbelehrung



Sanktionspunkt

AT II – Sanktionen

- Strafart (Geld-/Freiheitsstrafe)
- Strafzumessung
- Bedingter/unbedingter Vollzug
- Massnahme

×

BT – Delikt

- Tötung (min. 5 Jahre)
- KörperV. (bis 3 Jahre)
- Diebstahl (bis 5 Jahre)
- Nötigung (bis 3 Jahre)
- Vergewalt. (1-10 Jahre)

=

Sanktion

Sanktionspunkt

⁴ Das Dispositiv enthält:

- a. die Bezeichnung der angewendeten Gesetzesbestimmungen;
- b. bei Urteilen: den Entscheid über Schuld und **Sanktion**, Kosten- und Entschädigungsfolgen und allfällige Zivilklagen;
- c. bei anderen verfahrenserledigenden Entscheiden: die Anordnung über die Erledigung des Verfahrens;
- d. die nachträglichen richterlichen Entscheidungen;
- e. den Entscheid über die Nebenfolgen;
- f. die Bezeichnung der Personen und Behörden, die eine Kopie des Entscheides oder des Dispositivs erhalten.
- g. die Bezeichnung der Strafbehörde und ihrer am Entscheid mitwirkenden Mitglieder;
- h. das Datum des Entscheids;
- i. eine genügende Bezeichnung der Parteien und ihrer Rechtsbeistände;
- j. bei Urteilen die Schlussanträge der Parteien.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der Anstiftung zum Entweichenlassen von Gefangenen im Sinne von Art. 319 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 6 Monaten Freiheitsstrafe.
3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

Übersicht

A. Vorverfahren

B. Strafurteil

V. Dispositiv

1. Schuldpunkt
2. Sanktionspunkt
3. Zivilpunkt
4. Mitteilungen
5. Rechtsmittelbelehrung



Übersicht

A. Vorverfahren

B. Strafurteil

V. Dispositiv

1. Schuldpunkt
2. Sanktionspunkt
3. Zivilpunkt
4. Mitteilungen
5. Rechtsmittelbelehrung



Art. 81 StPO – Inhalt der Endentscheide

⁴ Das Dispositiv enthält:

- a. die Bezeichnung der angewendeten Gesetzesbestimmungen;
- b. bei Urteilen: den Entscheid über Schuld und Sanktion, Kosten- und Entschädigungsfolgen und allfällige Zivilklagen;
- c. bei anderen verfahrenserledigenden Entscheiden: die Anordnung über die Erledigung des Verfahrens;
- d. die nachträglichen richterlichen Entscheidungen;
- e. den Entscheid über die Nebenfolgen;
- f. **die Bezeichnung der Personen und Behörden, die eine Kopie des Entscheides oder des Dispositivs erhalten.**
- g. die Bezeichnung der Strafbehörde und ihrer am Entscheid mitwirkenden Mitglieder;
- h. das Datum des Entscheids;
- i. eine genügende Bezeichnung der Parteien und ihrer Rechtsbeistände;
- j. bei Urteilen die Schlussanträge der Parteien.

10. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
- die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis (übergeben);
- das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste;

und hernach als begründetes Urteil an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
- die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis;

und nach Eintritt der Rechtskraft an

- das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft;
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A;
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich;
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, in die Akten des Verfahrens Nr. A-1/2014/2977, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 4;
- die Bezirksgerichtskasse Dietikon, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 5.

Übersicht

A. Vorverfahren

B. Strafurteil

V. Dispositiv

1. Schuldpunkt
2. Sanktionspunkt
3. Zivilpunkt
4. Mitteilungen
5. Rechtsmittelbelehrung



Art. 81 StPO – Inhalt der Endentscheide

¹ Urteile und andere verfahrenserledigende Entscheide enthalten:

- a. eine Einleitung;
- b. eine Begründung;
- c. ein Dispositiv;
- d. eine Rechtsmittelbelehrung.

11. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, Postfach, 8953 Dietikon, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens,

Zusammenfassung Strafurteil

- A. Vorverfahren
- B. Strafurteil
 - I. Rubrum
 - II. Prozessuales
 - III. Strafbarkeit
 - IV. Rechtsfolgen
 - V. Dispositiv
- C. Urteilsberatung...



Zusammenfassung Strafurteil

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der Anstiftung zum Entweichenlassen von Gefangenen im Sinne von Art. 319 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 6 Monaten Freiheitsstrafe.
3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.



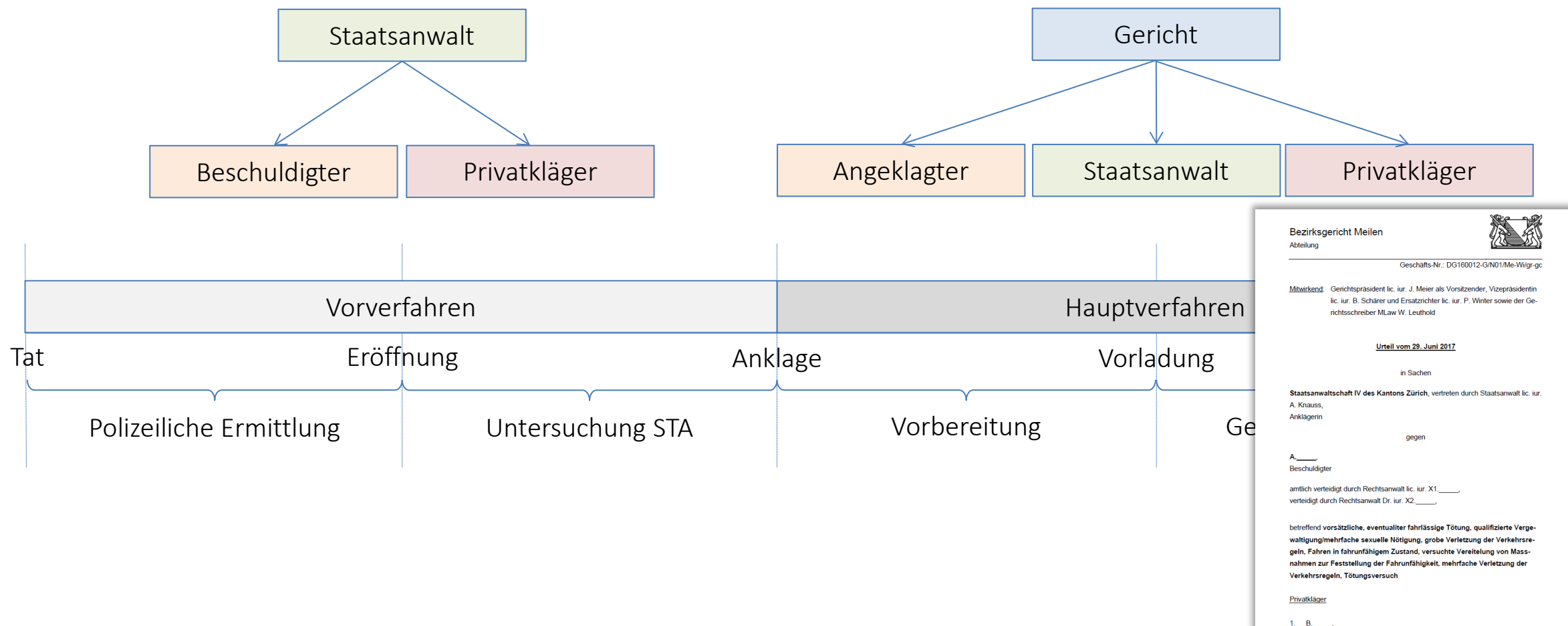
Urteil Bezirksgericht Dietikon GG170006

Übersicht

- A. Vorverfahren
- B. Strafurteil
- C. Urteilsberatung
- D. Urteilseröffnung
- E. Berufung



Strafverfahren



Art. 348 – Urteilsberatung

¹ Das Gericht zieht sich nach dem Abschluss der Parteiverhandlungen zur geheimen Urteilsberatung zurück.

² Die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber nimmt mit beratender Stimme teil.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 350 – Bindung an die Anklage

¹ Das Gericht ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt, nicht aber an die darin vorgenommene rechtliche Würdigung gebunden.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 350 – Grundlage des Urteils

² Es berücksichtigt die im Vorverfahren und im Hauptverfahren erhobenen Beweise.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 351 – Urteilsfällung

¹ Kann das Gericht materiell über die Anklage entscheiden, so fällt es ein Urteil über die Schuld, die Sanktionen und die weiteren Folgen.

² Es fällt sein Urteil in allen Punkten mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

StPO
Strafprozessordnung

Simone Nabholz

Wie gelangt das Gericht zu seinem Urteil?



Übersicht

- A. Vorverfahren
- B. Strafurteil
- C. Urteilsberatung
- D. Urteilseröffnung
- E. Berufung



Art. 351 – Urteilsfällung

³ Es eröffnet sein Urteil nach den Bestimmungen von Artikel 84

StPO
Strafprozessordnung

Art. 84 – Eröffnung der Entscheide

¹ Ist das Verfahren öffentlich, so eröffnet das Gericht das Urteil im Anschluss an die Urteilsberatung mündlich und begründet es kurz.

² Das Gericht händigt den Parteien am Ende der Hauptverhandlung das Urteilsdispositiv aus oder stellt es ihnen innert 5 Tagen zu...

⁴ Muss das Gericht das Urteil begründen, so stellt es innert 60 Tagen, ausnahmsweise 90 Tagen, der beschuldigten Person und der Staatsanwaltschaft das vollständige begründete Urteil zu....

StPO
Strafprozessordnung

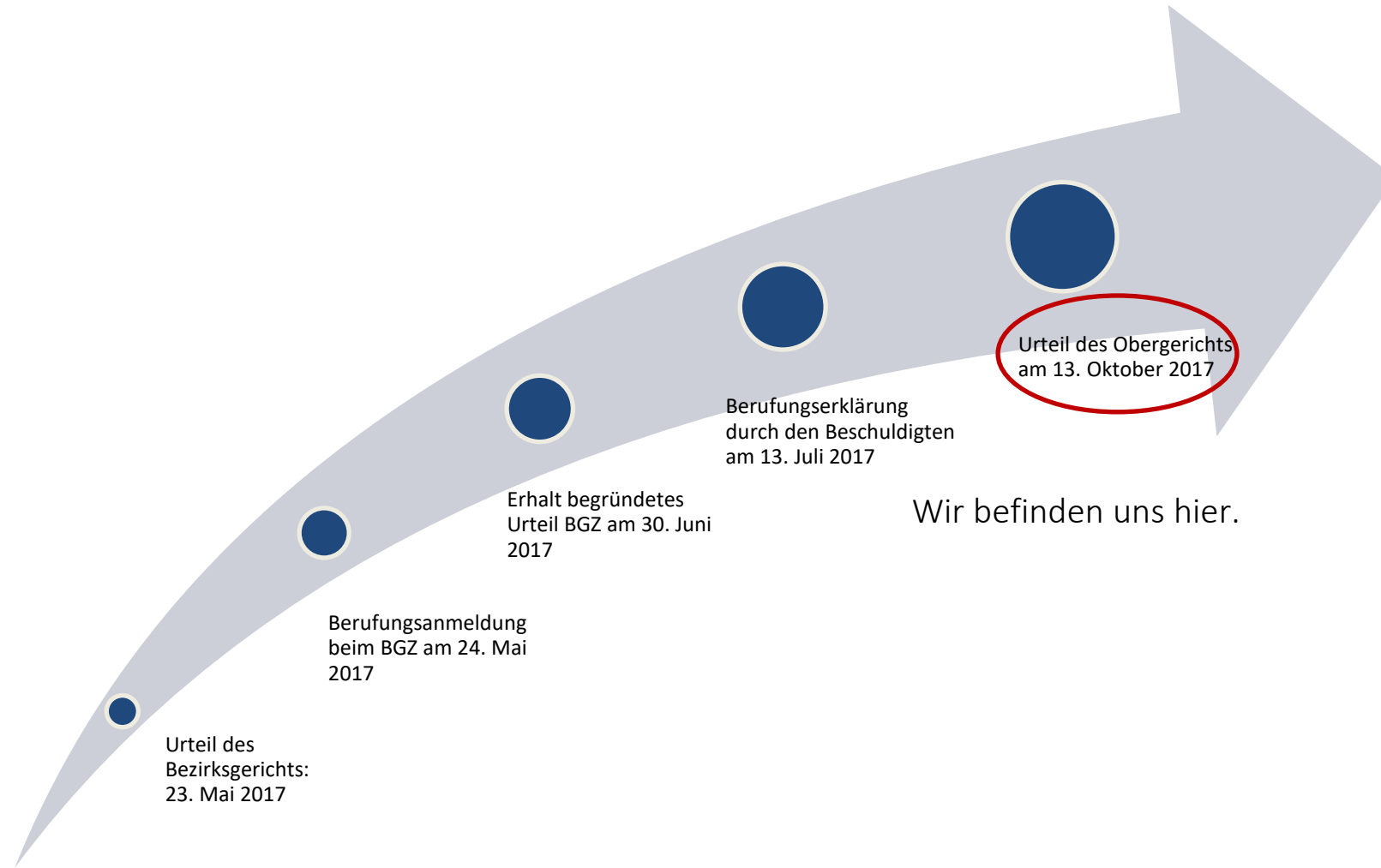
Übersicht

- A. Vorverfahren
- B. Strafurteil
- C. Urteilsberatung
- D. Urteilseröffnung
- E. Berufung





Berufung

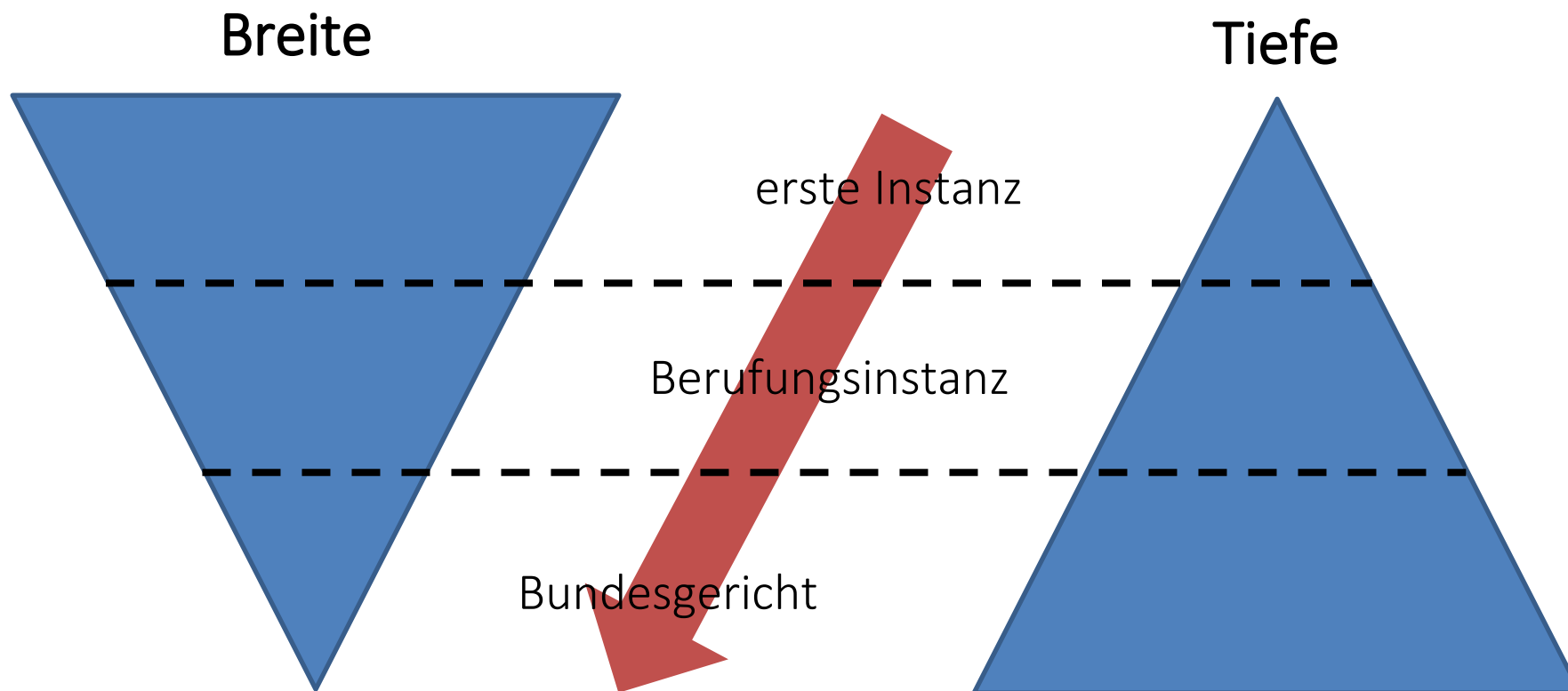


Berufung

- I. Erstinstanzliches Gericht (Art. 19 StPO)
- **II. Berufungsgericht (Art. 21 StPO)**
- III. Bundesgericht (Art. 78 ff. BGG)
- IV. EGMR (Art. 34 ff. EMRK)



Prüfung / Begründung



Art. 399 – Anmeldung der Berufung

¹ Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 82 – Begründungspflicht

² Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn:

- a. eine Partei dies innert 10 Tagen nach Zustellung des Dispositivs verlangt;
- b. eine Partei ein **Rechtsmittel** ergreift.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 399 – Berufungserklärung

² Das erstinstanzliche Gericht übermittelt die Anmeldung nach Ausfertigung des begründeten Urteils zusammen mit den Akten dem Berufungsgericht.

³ Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein...

StPO
Strafprozessordnung

Art. 399 – Berufungserklärung

³ ...eine schriftliche Berufungserklärung ein.
eine schriftliche Berufungserklärung ein. Sie
hat darin anzugeben:

- a. ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur
in Teilen anfight;
- b. welche Abänderungen des erstinstanz-
lichen Urteils sie verlangt; und
- c. welche Beweisanträge sie stellt.

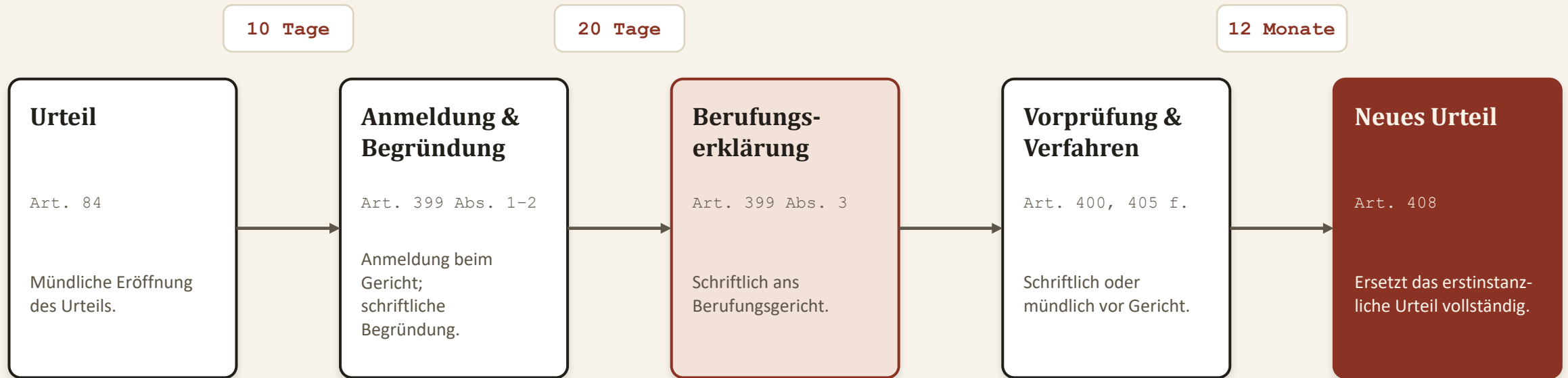
StPO
Strafprozessordnung

Der Weg der Berufung

Vereinfachter Ablauf des Berufungsverfahrens gegen ein erstinstanzliches Strafurteil.

 Partei

 Endurteil



Art. 406 – Schriftliches Verfahren

¹ Das Berufungsgericht kann die Berufung in einem schriftlichen Verfahren behandeln, wenn ausschliesslich:

- a. Rechtsfragen zu entscheiden sind;
- b. der Zivilpunkt angefochten ist;
- c. Übertretungen Gegenstand... bilden...;
- d. die Kosten... angefochten sind;
- e. Massnahmen (66–73 StGB) angefochten sind

StPO
Strafprozessordnung

Art. 405 – Mündliches Verfahren

¹ Die mündliche Berufungsverhandlung richtet sich nach den Bestimmungen über die erstinstanzliche Hauptverhandlung.

StPO
Strafprozessordnung

Schriftlich oder mündlich?

Vertiefung: die Wahl der Verfahrensart aus dem Berufungsablauf im Detail.

Wahl der Verfahrensart

Art. 405 f.

Ausnahme

Regelfall

Schriftliches Verfahren

Art. 406

Das Gericht kann schriftlich entscheiden, wenn ausschliesslich:

- Rechtsfragen zu beurteilen sind
- nur der Zivilpunkt angefochten ist
- nur Übertretungen betroffen sind, ohne Vorwurf eines Verbrechens oder Vergehens
- nur Kosten-, Entschädigungs- oder Genugtuungsfolgen streitig sind
- nur Massnahmen nach Art. 66–73 StGB angeordnet werden

Zusätzlich, mit Einverständnis der Parteien (Abs. 2):

- Anwesenheit der beschuldigten Person nicht erforderlich
- Urteil eines Einzelgerichts

Mündliche Verhandlung

Art. 405

- Regelfall: Verhandlung nach den Regeln der erstinstanzlichen Hauptverhandlung
- Vorladung der Parteien, die Berufung oder Anschlussberufung erklärt haben
- Dispens in einfachen Fällen auf Gesuch möglich
- Staatsanwaltschaft nur in besonderen Fällen (Art. 337 Abs. 3 f.) oder bei eigener Berufung vorgeladen

Säumnis der Parteien

Art. 407

- Unentschuldigtes Fernbleiben, keine schriftliche Eingabe oder Nichtvorladbarkeit: Die Berufung gilt als zurückgezogen
- Ausnahme: Abwesenheitsverfahren, wenn Staatsanwaltschaft oder Privatklägerschaft im Schuld- oder Strafpunkt Berufung führt
- Ficht nur die Privatklägerschaft den Zivilpunkt an: Entscheid aufgrund der Akten

Art. 398 – Berufungsgründe

³ Mit der Berufung können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen...
- b. Feststellung Sachverhalt...
- c. Unangemessenheit.

StPO
Strafprozessordnung

Godenzi, «Second opinion»? Die Aufgabe des Berufungsgerichts im Strafprozess, ZStrR 136/2018, 1 ff.

Art. 398 – Berufungsgründe

² Das Berufungsgericht kann das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen.

StPO
Strafprozessordnung

Godenzi, «Second opinion»? Die Aufgabe des Berufungsgerichts im Strafprozess, ZStrR 136/2018, 1 ff.

Art. 408 – Neues Urteil

¹ Tritt das Berufungsgericht auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt.

² Das Berufungsgericht entscheidet innerhalb von zwölf Monaten.

StPO
Strafprozessordnung

Godenzi, «Second opinion»? Die Aufgabe des Berufungsgerichts im Strafprozess, ZStrR 136/2018, 1 ff.

Art. 409 – Aufhebung und Rückweisung

¹ Weist das erstinstanzliche Verfahren wesentliche Mängel auf, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können, so hebt das Berufungsgericht das angefochtene Urteil auf und weist die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an das erstinstanzliche Gericht zurück...

StPO
Strafprozessordnung

Bundesgerichtsurteil 7B 256/2024
(Vinzenz/Stocker)

Berufungsurteil

- Rubrum
- Verfahrensgang
- Prozessuales
- Strafbarkeit
 - Beweismwürdigung
 - Rechtliche Würdigung
- Sanktion
 - Strafen
 - Massnahmen
- Weitere Verfügungen / Zivilklage
- Kosten und Entschädigung
- Dispositiv
- Rechtsmittelbelehrung

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB170278-O/U/ad

Mitwirkend: die Obergerichter Dr. Bussmann, Präsident, lic. iur. Ruggli und
lic. iur. Stiefel sowie der Gerichtsschreiber lic. iur. Höfliger

Urteil vom 13. Oktober 2017

Berufungsurteil

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A. ist schuldig der Anstiftung zum Entweichenlassen von Gefangenen im Sinne von Art. 319 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 6 Monaten Freiheitsstrafe.
3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.



Urteil Obergericht Zürich SB170278

Thommen/Nydegger, sui generis 2018, 255

Zusammenfassung

- A. Vorverfahren
- B. Strafurteil
- C. Urteilsberatung
- D. Urteilseröffnung
- E. Berufung



Strafbares Streben nach Freiheit?

1. Es ist keine Straftat, aus der Haft zu fliehen.
2. Straflos ist man jedoch immer nur solange, als niemand «Halt!» ruft.
3. Fragt man einen Komplizen, ob er einen bei der Flucht hilft, bleibt man straflos.
4. Fragt man hingegen eine Wärterin, ob sie einen aus der Haft entlässt, begeht man eine Straftat.



Urteil Bezirksgericht Dietikon GG170006

Urteil Obergericht Zürich SB170278

Thommen/Nydegger, sui generis 2018, 255

Übersicht

Vorlesung	Inhalt
17.09.2026	Bezirks- und Obergerichtsurteile
24.09.2026	Bundesgerichtsurteile
01.10.2026	Urteilsanmerkungen
08.10.2026	Vorstellung Urteile
22.10.2026	Sprechstunde
29.10.2026	Abgabe Entwurf Urteilsbesprechung
12.11.2026	Peer Review zu Urteilsbesprechung
26.11.2026	Abgabe Urteilsbesprechung
10.12.2026	Besprechung der Besprechung



Proseminar im Strafrecht

Prof. Marc Thommen